

## Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Portfolio Nachhaltigkeit

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
529900EJ7YPUKHGI1W50

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

#### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_%;

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **5,00 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Portfolio Nachhaltigkeit bieten wir ein breites Spektrum von unterschiedlichen nachhaltigen Anlagekonzepten an. Auf der Portfolioebene wird ein Mindestniveau bei den Nachhaltigkeitsratings, Ausschlüsse für kontroverse Waffen und Atomwaffen sowie die Berücksichtigung der PAIs beworben. Die Einzelfonds bewerben in den jeweiligen ESG-/SRI Fondskonzepten sowie in den Klima- und Impact-Konzepten ökologische und soziale Merkmale die unter anderem z.B. in den sechs UN PRI-Zielen, dem Pariser Klimaabkommen in den 17 Zielen der Sustainable Development Goals (SDGs) sowie der Taxonomie-Verordnung aufgeführt sind.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Für die Informationsbeschaffung der ESG-Daten werden u.a. Softwarelösungen der Datenprovider Morningstar, Bloomberg und MSCI eingesetzt. Auf der Einzelfondsebene wird mindestens ein drei Globen Morningstar-Sustainability-Rating und mindestens ein BB MSCI-ESG-Rating für die Aufnahme in das Portfolio vorausgesetzt. Weiter werden die Ausschlüsse nach kontroversen Waffen und Atomwaffen mittels einer Morningstar-/MSCI-Abfrage geprüft. Ebenso werden die Berücksichtigung der PAIs sowie die drei explizit aufgeführten PAIs (Investitionen in fossile Brennstoffe, kontroverse Waffen und UNGC Prinzipien oder Verstoß gegen die OECD-Leitsätze) mittels Morningstar-/MSCI-Abfrage nachgehalten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Portfolio Nachhaltigkeit verfolgt das Ziel ein möglichst breites Spektrum an nachhaltigen Anlagekonzepten anzubieten. Das bedeutet, dass die ausgewählten Zielfonds auch unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele berücksichtigen können. Die konkreten Ziele der Einzelfonds und wie deren angestrebten nachhaltigen Investitionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen, ist den entsprechenden Dokumenten zu den Einzelfonds auf der Seite [nuernberger.de/fondswerte](https://nuernberger.de/fondswerte) zu entnehmen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der Offenlegungsverordnung beträgt auf Portfolioebene beträgt 5% .

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die Berücksichtigung der PAIs sowie die drei explizit aufgeführten PAIs (Investitionen in fossile Brennstoffe, kontroverse Waffen und UNGC Prinzipien oder Verstoß gegen die OECD-Leitsätze) werden bei jedem Fonds/ETF-Investment abgefragt.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die genannten PAI-Indikatoren werden mit Morningstar/MSCI mittels Datenfeldern abgefragt.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die Berücksichtigung der UNGC Prinzipien oder Verstöße gegen die OECD-Leitsätze wird mittels Morningstar/MSCI bei jedem Fonds/ETF-Investment abgefragt.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, die Berücksichtigung der PAIs sowie die drei explizit aufgeführten PAIs (Investitionen in fossile Brennstoffe, kontroverse Waffen und UNGC Prinzipien oder Verstoß gegen die OECD-Leitsätze) werden bei jedem Fonds/ETF-Investment mit Hilfe von dem Datenprovider Morningstar und oder MSCI abgefragt.

Nein



**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Portfolio Nachhaltigkeit werden nachhaltige Investmentfonds und ETFs aus verschiedenen Assetklassen nach qualitativen und quantitativen Kriterien selektiert. Die Zusammenstellung der Portfolios wird unter anderem mittels Markowitzoptimierung und Zielvolatilität vorgenommen. Für das Portfolio gilt bei der Anlage eine Mindestquote von 70% in der Assetklasse Aktienfonds. Die nachhaltige Investmentstrategie wird mit verschiedenen ESG- (Environment, Social and Governance), SRI- (Socially Responsible Investing), Klima- und Impact-Konzepten umgesetzt. Gemäß der ESG-Policy der NÜRNBERGER Kapitalanlage wird nicht in Unternehmen investiert, die in dem Geschäftsbereich kontroverse Waffen (Streubombenmunition, Antipersonenminen, Nuklearwaffen etc.) als Hersteller, Zulieferer oder Händler tätig sind. Bei jedem Fonds/ETF wird die Berücksichtigung der PAIs in der Anlagestrategie vorausgesetzt. Darüber hinaus haben die Fonds/ETFs ein ESG-Mindestrating aufzuweisen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Auf der Einzelfondsebene wird mindestens ein drei Globen Morningstar-Sustainability-Rating und mindestens ein BB MSCI-ESG-Rating für die Aufnahme in das Portfolio vorausgesetzt. Weiter werden die Ausschlüsse nach kontroversen Waffen und Atomwaffen mittels einer Morningstar-/MSCI-Abfrage geprüft. Ebenso werden die Berücksichtigung der PAIs sowie die drei explizit aufgeführten PAIs (Investitionen in fossile Brennstoffe, kontroverse Waffen und UNGC Prinzipien oder Verstoß gegen die OECD-Leitsätze) mittels Morningstar-/MSCI-Abfrage nachgehalten.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Berücksichtigung der UNGC Prinzipien oder das Verstoßen gegen die OECD-Leitsätze wird mittels Morningstar/MSCI bei jedem Fonds/ETF-Investment abgefragt.



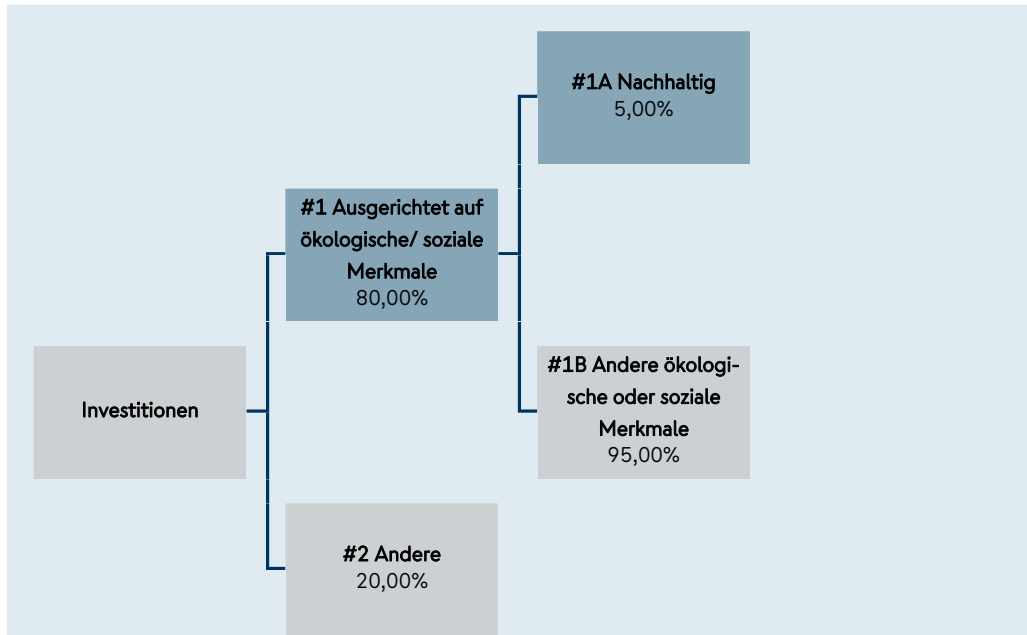
#### **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Das Portfolio setzt sich aus nachhaltigen Aktien-, Misch- und Rentenfonds zusammen. Für das Portfolio gilt bei der Anlage eine Mindestaktienfondsquote von 70 % und es werden nachhaltige Investmentfonds und ETFs aus verschiedenen Assetklassen nach qualitativen und quantitativen Kriterien selektiert. Der Mindestwert an nachhaltigen Investitionen beträgt auf Portfolioebene 5 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Zu dem Einsatz von Finanzderivaten mit Umwelt- oder Sozialen-Merkmalen wird auf Portfolioebene nicht explizit eingegangen. Der Einsatz obliegt den jeweiligen Fonds/ETFs.

-  **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten besteht kein Mindestmaß für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung), 0% des Wertes des Portfolios. Es kann jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform sind.

- *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?*

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

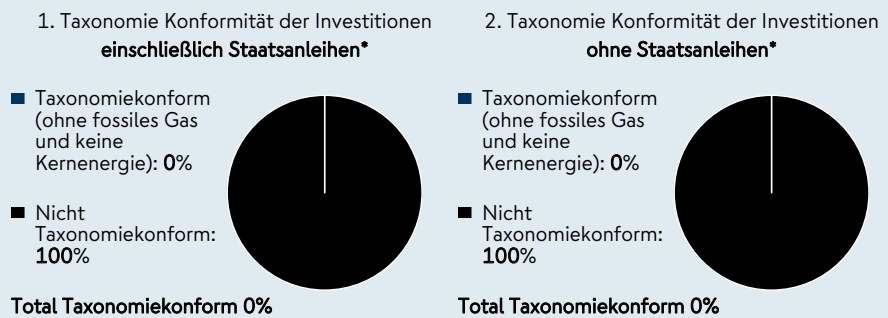
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt -% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es besteht kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

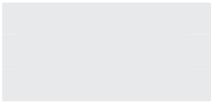


**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei Investitionen, die weder als nachhaltige Investitionen noch als auf ökologisch oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sictheinlagen oder kündbare Einlagen bzw. Währungsderivate, für die keine Nachhaltigkeitskriterien definiert sind. Diese Finanzprodukte dienen überwiegend zur Liquiditätssteuerung der Fonds/ETF-Konzepte.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:



[nuernberger.de/fondswerte](https://nuernberger.de/fondswerte)